

Steuerrecht

Steuerliche Vergünstigungen für die Ausschüttung von langfristigen Veräußerungsgewinnen

„Langfristige“ Veräußerungsgewinne (plus-values à long terme) von Anlagevermögen oder Finanzanlagen unterliegen in Frankreich einem ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 19% (Regelsteuersatz sonst: 33 1/3%). Voraussetzung war allerdings, dass sich die veräußerten Vermögenswerte mindestens zwei Jahre im Besitz des Unternehmens befanden. Ferner durften die Veräußerungsgewinne nicht ausgeschüttet werden, sondern mussten in eine gesonderte Kapitalrücklage (Rücklage aus Buchgewinnen – „réserve provenant des plus values à long terme“) eingestellt werden. Im Sinne der Steuergesetzgebung handelt es sich bei den langfristigen Veräußerungsgewinnen um den Teil des Buchgewinns, der den Betrag der bisher getätigten Abschreibungen übersteigt. Die Rücklage aus Buchgewinnen kann dem gezeichneten Kapital zugeführt werden. Soll sie zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschüttet

werden, hat eine Nachversteuerung zum Satz von 14 1/3% zu erfolgen, um so die Normalbesteuerung wiederherzustellen. In der Zwischenzeit ist die begünstigte Besteuerung nur noch für Beteiligungsverkäufe aufrechterhalten geblieben.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Haushaltgesetz 2004 (Loi de Finance 2004), hat die Regierung nun vorgeschlagen, die Nachversteuerungsregelung ab 2004 aufzulockern. Somit sollen Ausschüttungen aus der Rücklage aus Buchgewinnen zukünftig gegen Zahlung einer verminderten Abgeltungssteuer von 4 bis 6% (gegenüber bisher 14 1/3%) möglich sein. Die französische Regierung hofft dadurch, die Unternehmen zu bewegen, einen Teil ihrer Rücklagen auszuschütten. Vorsichtigen Schätzungen zu Folge belaufen sich die entsprechenden kumulierten Rücklagen in den französischen Bilanzen derzeit auf 62 Milliarden Euro.

Termine

Tagesseminare in Deutschland:

■ Französische Bilanzanalyse Steuern und Bilanzierung 2004

Forum Institut Frankfurt/Main am 17. März 2004

Seminarleitung:
Dr. Kurt Schlotthauer und
Christoph Schlotthauer

■ IAS/IFRS in Frankreich Umwandlung des französischen Abschlusses in IAS/IFRS-Normen

Forum Institut Frankfurt/Main am 18. März 2004

Seminarleitung:
Dr. Kurt Schlotthauer und
Christoph Schlotthauer

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementisprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.
Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.
Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.
Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.
Paris, im Dezember 2003

COFFRA



Mitglied in
Moore's Rowland International,
einem weltweiten Verbund
rechtlich unabhängiger Prüfungs-
und Beratungsunternehmen

Compagnie Fiduciaire
Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: + 33 1 43 59 33 88
Telefax: + 33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de

Rechnungslegung

Französische Gewerbesteuer Bestandteil der handelsrechtlichen Herstellungskosten?

Für produzierende Unternehmen stellt sich die Frage der Einbeziehung der Gewerbesteuer in die Herstellungskosten, soweit sie auf Vermögensgegenstände des Fertigungsbereichs entfällt.

Die Bemessungsgrundlage für die französische Gewerbesteuer 2003 ist grundsätzlich das Bruttosachanlagevermögen 2001 (inkl. geleaster Vermögensgegenstände). Hieraus ergeben sich einige, handelsrechtliche nicht abschließend geklärte Interpretationsprobleme:

- Wird die Gewerbesteuer als „allgemeine“ Steuer angesehen, so ist sie auf den Bemessungsgrundlagen aus 2001 hervorgehend in 2003 zu zahlen und als Aufwand zu verbuchen. Wegen des fehlenden Zusammenhangs mit dem Produktivvermögen des Jahres 2003 ist sie jedoch nicht Bestandteil der Herstellungskosten.
- Wird die Gewerbesteuer jedoch als Kostensteuer und damit als Bestandteil der Herstellungskosten betrachtet, so hat die Gesellschaft jedes Jahr

die in zwei Jahren zu zahlende Gewerbesteuer zurückzustellen und den anteiligen Betrag in die Herstellungskosten einzubeziehen.

In der Praxis wird häufig sehr pragmatisch vorgegangen. Trotz Nichtbildung einer Rückbildung für die spätere Gewerbesteuer wird diese als Bestandteil der Herstellungskosten betrachtet. Die Tatsache, dass die jährlich zu zahlende Gewerbesteuer mit einer 2-jährigen Zeitverschiebung errechnet wird, stellt danach nur einen Berechnungsmodus dar.

Steuerlich ist die Behandlung der Gewerbesteuer klar geregelt, und dies wurde in 2002 nochmals bestätigt: sie wird als eine allgemeine Steuer angesehen und ist im Jahr der Fälligkeit als steuerlich abzugsfähiger Aufwand zu verbuchen. Sie ist nicht Bestandteil der steuerlichen Herstellungskosten.

Eine Anlehnung der handelsrechtlichen Bilanzierung an die steuerlichen Vorschriften wird erwartet und ist wünschenswert.



Wir danken
für das im Jahre 2003
entgegengebrachte Vertrauen
und wünschen
ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches,
erfolgreiches Jahr 2004.



Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Editorial

Die beiden Klassenletzten



Die bereits vor einigen Monaten begonnene wirtschaftliche Talfahrt der französischen Wirtschaft hat sich leider beschleunigt. Wie Deutschland wird auch Frankreich höchstwahrscheinlich ein Quasi-Nullwachstum für 2003 zu verzeichnen haben. Die negativen Gemeinsamkeiten gehen aber noch weiter und erstrecken sich auch auf das Haushaltsdefizit (ca. 4,2% des BIP). Viele weitere Problemfelder (u.a. Arbeitslosigkeit, mangelnde Investitionen) sind in beiden Ländern ähnlich gelagert.

Not bringt zusammen. Die deutsch-französischen Beziehungen, berücksichtigt man insbesondere auch noch die jüngsten, gemeinsamen außenpolitischen Verhaltensweisen, waren schon lange nicht mehr so eng und einträchtig. Schade, dass der Anlass nicht positiver ist.

Das zu Ende gehende Jahr war voller Hiobsbotschaften und Negativtrends. Es

bestehen jedoch berechnete Chancen, dass 2004 wieder ein Wachstumsjahr wird. Sowohl die eingeleiteten Reformen als auch einige bereits durchgeführte Anpassungen sollten die Wende für das kommende Jahr herbeiführen. Wir möchten uns dieser positiven Erwartungshaltung anschließen.

Die heutige Diagnostic News Ausgabe unterbreitet – wie gewohnt – wieder eine breit gefächerte Auswahl von neueren Wirtschaftsgesetzen und Erlassen, steuerlichen, sozial- und handelsrechtlichen Entscheidungen sowie einige Empfehlungen.

Wir hoffen, dass Ihnen die Lektüre einige Anregungen für das Tagesgeschäft bringt, aber auch Spaß macht.

Ihre Diagnostic News Redaktion

Kurt Schlotthauer
Dr. Kurt Schlotthauer

Steuerrecht

Abschaffung des Avoir Fiscal

Die französische Regierung plant, ab 2005 den Avoir Fiscal für französische Dividendenzahlungen abzuschaffen. Dieser 1965 eingeführte Mechanismus verhinderte bisher eine Doppelbesteuerung von Dividenden, da diese sowohl bei der ausschüttenden Gesellschaft als auch beim Empfänger versteuert wurden. Für Ausschüttungen an juristische Personen war der Avoir Fiscal, der ursprünglich 50% der ausgeschütteten Dividende betrug, bereits letztes Jahr auf 15% herabgesetzt worden. Die geplante Abschaffung soll nunmehr sowohl die juristischen als auch die natürlichen Personen betreffen. Für natürliche Personen soll der bisherige Avoir Fiscal durch einen 50%-igen Abschlag auf die

Dividende ersetzt werden. Diese Regelung soll allerdings den in Frankreich steuerpflichtigen Aktionären vorbehalten bleiben, d.h. die jährlichen Steuererstattungen (Avoir Fiscal) an nicht in Frankreich wohnhafte Dividendenempfänger würden entfallen. Dadurch würde der französische Fiskus Einsparungen in Höhe von insgesamt 1,5 Mrd. Euro realisieren. Durch dieses Vorhaben würde sich eine Vereinfachung der französischen Dividendenbesteuerung ergeben. Entsprechende Freibeträge sollen sicherstellen, dass diese Reform für die meisten der in Frankreich steuerpflichtigen Unternehmen und natürlichen Personen keine zusätzliche Belastung darstellt.

Konkursrecht

Ein französischer „Chapter 11“?

Gesetzentwurf zur Reform des französischen Insolvenzrechtes

140 Artikel des Entwurfes sollen ab sofort von Fachleuten unter die Lupe genommen werden. Erklärtes Ziel der französischen Regierung ist, das Insolvenzrecht zu vereinfachen und dadurch Arbeitsplätze zu erhalten. Kernstück der Reform ist die Schaffung eines „präventiven“ Insolvenzverfahrens. Dieses soll noch vor Vorliegen der eigentlichen Zahlungsunfähigkeit beantragt werden können. Vorteil: ähnlich wie bei dem amerikanischen „Chapter 11“ könnte sich ein Unternehmen so vor dem Zugriff seiner Gläubiger zunächst schützen, um dadurch eine bessere Ausgangsposition bei den Verhandlungen mit ihnen und den Banken zu erhalten. Auf Antrag der Geschäftsleitung würde dieses Verfahren von dem zuständigen Handelsgesicht bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet. Das Unternehmen könnte dann seiner „gewöhnlichen“ Geschäftstätigkeit weiterhin nachgehen. Der Geschäftsleitung würde zwar ein „Insolvenz“-Verwalter zur Seite gestellt, dieser hätte allerdings lediglich eine beratende Funktion. Die Verantwortung für die Leitung der Geschäfte bliebe weiterhin bei der alten Geschäftsleitung.

Der Gesetzentwurf sieht ferner Vereinfachungen im Falle einer Liquidation vor. So sollen in Zukunft nicht mehr alle Konkursgläubiger gesucht werden müssen, wenn die Konkursmasse nicht ausreicht, erstarrige Gläubiger (Finanzverwaltung / Sozialversicherungen) zu bedienen. Die aufwendige Suche nach allen Gläubigern nahm bisher im Schnitt bis zu 4 Jahre in Anspruch.

Darüber hinaus sollen jetzt auch die seit über 3 Monaten fälligen Ansprüche von Finanzverwaltung und Sozialversicherung beim Konkursverwalter geltend gemacht werden müssen. Ansonsten werden diese nicht mehr vorrangig bedient. Bisher war dies erst bei Forderungen, die 12.000 Euro übersteigen, notwendig. Durch diese Maßnahme soll der Staat stärker in die Verantwortung genommen werden. Rückstände beim Begleichen von Steuer- bzw. Sozialversicherungsschulden gelten gemeinhin als ein wichtiger Indikator für die finanzielle Verfassung eines Unternehmens.

Die Regierung hofft, den Gesetzentwurf bereits Anfang 2004 dem Parlament vorlegen zu können.

Konjunktur

Immer weniger Zustimmung für die 35-Stundenwoche

Der Streit um die 35-Stundenwoche beschränkte sich lange Zeit auf die Frage, wie viele neue Arbeitsplätze durch diese Maßnahme tatsächlich geschaffen worden waren. In Zeiten knapperer Kassen verschiebt sich nun allmählich die Debatte auf die Frage, wie teuer die 35-Stundenwoche der französischen Volkswirtschaft zu stehen kommt. Nach vorsichtigen Schätzungen aus dem Arbeitsministerium sollen die staatlichen Hilfen für die Einführung der Arbeitszeitverkürzung im kommenden Haushaltsjahr (2004) mehr als 7,5 Milliarden Euro betragen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Vergünstigungen bei dem Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben. Unberücksichtigt bleiben dabei jedoch die direkten Kosten für die Einführung der 35-Stundenwoche bei den Staatsbediensteten.

Eine umfassendere Untersuchung, die die vermeintlichen Produktivitätszuwächse durch die Einführung der 35-Stundenwoche in den Unternehmen gegen deren Kosten aufrechnet, steht allerdings noch aus. Immer mehr Analysten unterziehen die Arbeitszeitverkürzung einer kritischen Betrachtung. Für die Regierung steht unterdessen schon jetzt fest: gäbe es keine 35-Stundenwoche, bliebe das französische Haushaltsdefizit auch im kommenden Jahr unter der 3%-Marke. In der Bevölkerung ist ebenfalls ein Stimmungswandel spürbar. In einer jüngsten Umfrage befürworteten 54% der Befragten eine (temporäre) Abschaffung der 35-Stundenwoche.

Steuerrecht

Umstellung in der Vertriebstätigkeit der französischen Tochtergesellschaft

Verdeckte Kundenstammübertragung

Die französische Steuerfalle

Für viele deutsche Gruppen ist die Umstellung und Rationalisierung ihrer europäischen Vertriebsorganisation zu einer Herausforderung geworden. Die alte herkömmliche französische Vertriebstochter wird dabei in Frage gestellt. Ein zentrales europaweites Auslieferungslager und eine von der Muttergesellschaft direkt ausgehende Fakturierung an den ausländischen Endkunden gehören mehr und mehr zum Normalfall. Verbesserte Logistikabläufe, gruppeneinheitliche Informationssysteme sowie die ständige Suche nach Kosteneinsparmöglichkeiten unterstützen diese Tendenzen. Die französische Tochtergesellschaft wird zum reinen Kommissionär; die Kundenverträge werden für und im Namen der deutschen Obergesellschaft abgeschlossen, und die Fakturierung erfolgt direkt von dieser an den ausländischen Endkunden.

Dabei werden jedoch oft die spezifischen Eigenheiten des französischen Marktes (z.B. nur mit einem französischen Lieferanten zu verhandeln und nur ihn als Vertragspartner zu akzeptieren), die ja ursprünglich zur Gründung einer selbständigen Vertriebstochter geführt hatten, völlig außer Acht gelassen. Aber insbesondere die Steuerproblematik, die sich aus der Änderung der Vertriebstätigkeit ergibt, wird oft sträflich vernachlässigt und kann zu erheblichen finanziellen Konsequenzen führen. Nachstehend deshalb zumindest ein kleiner Überblick zu den möglichen Steuerfolgen einer solchen Umstellung.

Die „Umstellung der Fakturierung“ kann aus französischer Steuersicht als eine Abtretung des Kundenstamms („cession de fonds de commerce“) angesehen werden. Eine solche Abtretung wird mit

einer Registersteuer (droit d'enregistrement) in Höhe von 4,8%, die auf den Verkehrswert des abgetretenen Vermögenswertes zu entrichten ist, belegt. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Kundenstamms können sich bei späteren Steuerprüfungen – insbesondere wenn aus Unwissenheit überhaupt keine entgeltliche Abtretung erfolgte – erhebliche Streitpunkte ergeben.

Des Weiteren wird im Allgemeinen durch diesen Übertragungsvorgang aber auch noch ein ertragsteuerliches Problem hervorgerufen. In der Regel handelt es sich nämlich bei dem „abgetretenen Kundenstamm“ um ein nicht bilanziertes immaterielles Wirtschaftsgut. Es entsteht also ein Ertrag bei der französischen Tochtergesellschaft, der mit einem Satz von 33,3% zu versteuern ist. Es ist leicht verständlich, dass hier die französische Finanzverwaltung ein noch größeres Interesse für eine angemessene Bewertung des abgetretenen „Fonds de commerce“ zeigen wird.

Berücksichtigt man, dass die Steuerprüfung erst einige Jahre später kommt, so sind auch noch die hohen französischen Verzugszinsen (9% p/a) mit ins Kalkül einzubeziehen.

Im Extremfall kann der vorliegende Sachverhalt steuerlich auch noch als Aufgabe der bisherigen Geschäftstätigkeit angesehen werden. Die Folgen wären dann die Realisierung (Versteuerung) sämtlicher stiller Reserven und, soweit vorhanden, der Verlust der bestehenden steuerlichen Verlustvorträge.

Es wird also dringend angeraten, bevor eine wie oben dargestellte Organisationsänderung durchgeführt wird, den Sachverhalt und die eventuellen Vorteile hieraus zu analysieren, um die französische Steuerfalle zu vermeiden, bzw. für die Gruppe eine tragbare Lösung zu finden.

Gesellschaftsrecht

Wegfall einer Mindestkapitalgröße bei der französischen GmbH

Das kürzlich verabschiedete Gesetz zur Ankurbelung wirtschaftlicher Initiative vom 1. August 2003 (Loi pour l'Initiative Économique) sieht unter anderem den völligen Wegfall eines Mindestkapitals bei der französischen GmbH (Sàrl, Société à Responsabilité Limitée) vor. Bisher betrug der gesetzliche Mindest-

betrag 7.500 €. Nunmehr kann die Stammkapitaldotierung von den Gesellschaftern in den Statuten frei festgelegt werden. Die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Nachschussverpflichtungen, wenn das Eigenkapital unter 50% des Stammkapitals fällt, bleiben davon allerdings unberührt. Das gleiche

Sozialrecht

Gesellschafterdarlehen an Geschäftsführer sind sozialversicherungspflichtig

Der französische Kassationsgerichtshof hat kürzlich entschieden, dass Vorschüsse an geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH grundsätzlich sozialversicherungspflichtig sind. Im vorliegenden Fall hatte sich der Geschäftsführer einer GmbH auf seinem Verrechnungskonto einen Vorschuss einräumen lassen. Da das Gericht keine Anhaltspunkte dafür finden konnte, dass es sich bei den Beträgen um einen Dividendenvorschuss handelte, befand es, dass die Vorschüsse einen geldwerten Vorteil für den Geschäftsführer darstellen würden. Dementsprechend habe die Gesellschaft hierauf auch Sozialversicherung abzuführen.

Wirtschaft

Weiterer Anstieg der Konkurse in Frankreich

Im ersten Halbjahr 2003 sind in Frankreich insgesamt 24.810 Unternehmen in Konkurs gegangen; davon betroffen waren Unternehmen aller Größenordnungen, aus allen Branchen und geographischen Regionen. Im Vergleich zum zweiten Halbjahr 2002 ist ein Anstieg von 24% festzustellen. Dabei stehen die Unternehmen aus der Hightech-Branche, die noch vor einigen Monaten den größten Anteil bei den Insolvenzen darstellten, nicht mehr alleine. Insbesondere im Bereich Handel, der bisher von Insolvenzen größtenteils verschont blieb, stieg die Anzahl der Konkurse um 5%. Aber auch andere Branchen, wie der Dienstleistungssektor mit einer Zunahme der Insolvenzen von 3%, die Gastronomie und der Immobiliensektor mit jeweils

+9%, das Transportwesen +11% und die Industrie +12% gehören zu den Geschädigten. Am stärksten ist jedoch die Bauwirtschaft betroffen +16%. Viele neu gegründete Unternehmen mussten vor Abschluss ihres 3. Geschäftsjahres die Bilanz niederlegen.

Im Großraum Paris gingen die Insolvenzen zwar im ersten Halbjahr 2003 um 9% auf 5.635 zurück, machen aber immer noch mehr als ein Viertel aller Unternehmenszusammenbrüche aus. Sieht man von Paris einmal ab, so stieg die Anzahl der Insolvenzen in den übrigen Gegenden um durchschnittlich 15%. Dabei schließt das Elsass, mit einem Zuwachs von 24%, überdurchschnittlich schlecht ab. Die schwache deutsche Konjunktur ist hierfür durchaus mitverantwortlich.

nyme) als auch bei der vereinfachten AG (SAS, Société par Actions Simplifiée) liegt der Mindestkapitalbetrag weiterhin bei 37.000 €, davon sind bei Gründung sofort 25% zu zahlen, der Rest kann über die 5 folgenden Jahre verteilt werden.

Rechnungslegung

Ausschüttung von Neubewertungsrücklagen

Eine Aufwertung des körperlichen Anlagevermögens sowie der Finanzanlagen ist unter gewissen Umständen in Frankreich möglich. Die Aufwertung muss sich allerdings auf das gesamte körperliche Anlagevermögen beziehen. Eine Aufwertung von Einzelgegenständen ist somit ausgeschlossen. Für die Aufwertung ist aber unerheblich, ob es sich bei den betroffenen Gegenständen um abschreibungsfähige oder nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter handelt. Die Zuschreibung ist auch über die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten hinaus möglich. Immaterielle Werte, Vorratsvermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens sind dagegen von den Aufwertungsmöglichkeiten ausgeschlossen.

Die handelsrechtliche Handhabung der Neubewertung sieht indes vor, dass der Aufwertungsgewinn direkt im Eigenkapital eingestellt wird. Dafür ist eine spezielle Neubewertungsrücklage zu dotieren. Eine Verrechnung mit Verlusten ist nicht möglich. Da es sich bei der

Neubewertung nur um latente Gewinne handelt, ist eine Ausschüttung der Rücklage ebenfalls untersagt. Steuerlich hingegen ist der Aufwertungsgewinn zu versteuern.

Der französische Rechnungslegungsrat (CNC) hat nunmehr das generelle Ausschüttungsverbot von Neubewertungsrücklagen aufgelockert. Der CNC stellte fest, dass sich die latenten Gewinne der Neubewertungen in zwei Fällen tatsächlich realisieren: zum einen bei Abgang eines Anlagegutes, zum anderen in den Folgeperioden und zwar in Höhe der zusätzlichen jährlichen Abschreibungen auf die neuen, erhöhten Anschaffungs- / Herstellungskosten. In beiden Fällen sieht der CNC den Aufwertungsgewinn als (teilweise) realisiert an und erlaubt, dass die entsprechenden Gewinne nach Umbuchung in eine freie Rücklage ausgeschüttet werden können. Die Vorschrift soll ab dem 1. Januar 2004 in Kraft treten, jedoch bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 1. Januar 2003 eröffnet wurden, angewendet werden können.

Steuerrecht

Frankreich umwirbt „Expatriates“

Die französische Regierung hat einen Plan verabschiedet, der nach Frankreich entsandte Arbeitnehmer steuerlich besser stellen soll. Der Maßnahmenkatalog sieht Vereinfachungen hinsichtlich der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von „Expatriates“ vor.

Kernstück der Reform ist die steuerliche Freistellung jeglicher Zuzahlungen, die ein Entsandter als Kompensation für seine Mehrkosten erhält. Dies gilt auch für Ausgleichszahlungen, die die Mehrbelastung der höheren französischen Steuersätze kompensieren sollen. Die Steuerbefreiung ist auf fünf Jahre beschränkt. Sie kann nur von Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden, die nach dem 1. Januar 2004 nach Frankreich entsandt werden und nicht in den letzten 10 Jahren vor ihrem Zuzug nach Frankreich bereits dort einmal einkommensteuerpflichtig waren.

Ferner sollen zukünftig Entsandte die Sozialversicherungsbeiträge, die sie weiterhin in ihrem Ursprungsland leisten, von ihrer französischen Einkommensteuerbasis abziehen können.

Dies war bisher in den meisten Fällen nicht möglich. Auch die Arbeitgeber werden durch diese Maßnahmen indirekt entlastet. Letztendlich tragen nämlich sie die Mehrkosten aus einer Entscheidung. So kostet ein lediger Arbeitnehmer ohne Kinder mit einem Nettajahreseinkommen von rund 137 T€ seinen Arbeitgeber in Frankreich rund 2,3 mal so viel wie in Großbritannien.

Nach Schätzungen des französischen Finanzministeriums könnten jedes Jahr 3.000 „Expatriates“ in den Genuss dieser Reform kommen. Die Kosten für den französischen Haushalt bleiben überschaubar. Die Maßnahmen sollen lediglich zu Einnahmeausfällen von 80 Mio € pro Jahr führen. Erklärtes Ziel der Regierung ist, Frankreich für entsandte leitende Angestellte und Führungskräfte attraktiver zu machen. Das ist auch dringend nötig, denn Frankreich ist im internationalen Vergleich weiterhin durch hohe Einkommensteuersätze nicht konkurrenzfähig. Der oberste Grenzsteuersatz vor Solidaritätszuschlägen beträgt in Frankreich immer noch 48,09%.

Gesellschaftsrecht

Der französische Lagebericht (Rapport de Gestion)

Alle Gesellschaften in Frankreich müssen einen Lagebericht aufstellen. Größenabhängige Befreiungen, wie in Deutschland üblich, gibt es nicht. Der Lagebericht muss für prüfungspflichtige Gesellschaften dem Wirtschaftsprüfer spätestens einen Monat vor Stattfinden der ordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden. Der Wirtschaftsprüfer hat den Lagebericht zu prüfen. Für nicht prüfungspflichtige Gesellschaften muss dieser hingegen spätestens 15 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung den Gesellschaftern zugänglich gemacht werden. Zur Erinnerung: in Frankreich muss der Jahresabschluss spätestens 6 Monate nach dem Bilanzstichtag von der Hauptversammlung verabschiedet werden.

Mindestinhalt des Lageberichts:

- Darstellung der Entwicklung des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie der Vermögens-/Finanz- und Ertragslage
- Änderungen der Bilanzierungs- /Bewertungsprinzipien
- Forschungs- und Entwicklungstätigkeit
- Wesentliche in Frankreich neu erworbene Beteiligungen
- Wichtige Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Abschlusserstellung
- Ausblick auf das nächste Geschäftsjahr.

Für nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften sind darüber hinaus noch insbesondere Angaben zur Aktionärsstruktur und zur Höhe der in den letzten drei Jahren ausgeschütteten Dividende, einschließlich der damit verbundenen Steuergutschriften (Avoir fiscal) zu machen.

Erweiterte Informationspflichten

Weitere Angabepflichten im Lagebericht wurden vom französischen Gesetzgeber nach der verheerenden Explosion in einer Chemiefabrik in Toulouse 2001 für Unternehmen eingeführt, von deren Installationen ein Umweltisiko ausgeht. Danach ist nunmehr von den betroffenen Gesellschaften zu berichten über:

- die generelle Unfallverhütungspolitik ihres Unternehmens,
- die Höhe des bestehenden Versicherungsschutzes ihres Unternehmens für Personen- oder Sachschäden,
- die finanziellen und organisatorischen Ressourcen, die für den Fall einer Entschädigung von Opfern bestehen.

Für die Nicht-Erstellung eines Lageberichts besteht eine Geldstrafe von 9.000 €. Eine Hauptversammlung, bei der der Lagebericht nicht erörtert wird, ist ungültig. Dies gilt auch für Beschlüsse von Hauptversammlungen, bei denen im vorliegenden Lagebericht wesentliche Informationen fehlen.

Steuerrecht

Abzugsfähigkeit von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Darlehenszinsen, die von der Muttergesellschaft oder von Gesellschaftern an die französische Beteiligungsgesellschaft gewährt werden, ist nur möglich, wenn das Gesellschaftskapital zu 100% eingezahlt ist. Darüber hinaus darf (aber nur im Falle von ausländischen Muttergesellschaften) der Darlehensbetrag aber nicht das 1,5-fache des gezeichneten Kapitals der französischen Gesellschaft übersteigen.

Nach Ansicht vieler Kommentatoren verstößt diese letzte Einschränkung, die sich nur auf Ausländer bezieht, jedoch gegen geltendes Europarecht (wir berichteten), da die Gleichbehandlung zwischen französischen und ausländischen Muttergesellschaften nicht gewährt wird. Eine abschließende höchst richterliche Entscheidung steht aber weiterhin noch aus.

Der Satz der abzugsfähigen Zinsen beträgt für die nach dem 30. September 2003 endenden Geschäftsjahre:

Bilanzstichtag vom 30. September 2003 bis 30. Oktober 2003	5,28%
Bilanzstichtag vom 31. Oktober 2003 bis 29. November 2003	5,21%
Bilanzstichtag vom 30. November 2003 bis 30. Dezember 2003	5,15%

Der Zinssatz für den Bilanzstichtag 31. Dezember 2003 steht noch nicht fest.